

## **FINMA 2015-13 vom 18. September 2015**

FINMA, 2015-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2015-13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2015-13)

FR: FINMA 2015-13 du 18 septembre 2015

IT: FINMA 2015-13 del 18 settembre 2015

### **Volltext**

Partei: A (Mitarbeiter im obersten Kader einer Bank)

Bereich: Bewilligte

Thema: andere

Zusammenfassung: Die FINMA ordnete mit Verfügung vom 04.07.2014 (siehe Fall 10-2014 ) u.a. an, dass Unterlagen und Informationen aus dem Verfahren nur mit vorgängiger Zustimmung der FINMA Dritten herausgegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen (Zustimmungserfordernis). Das angehobene Beschwerdeverfahren B-5041/2014 wurde aufgrund der Rechtshängigkeit derselben Rechtsfrage in einem anderen Verfahren vor Bundesgericht diesbezüglich sistiert. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die FINMA zu jenem Zeitpunkt über keine ausreichende formell-gesetzliche Grundlage zur Anordnung eines Zustimmungserfordernisses verfügte, auf die sie sich beim Erlass eines Zustimmungserfordernisses hätte abstützen können (Urteil 2C\_1058/2014 vom 28.8.2015). Vor diesem Hintergrund und zufolge der Noch-nicht-Inkraftsetzung der neuen Bestimmung von Art. 42c Abs. 5 FINMAG zog die FINMA ihre Verfügung vom 4.7.2014 beschränkt auf das Zustimmungserfordernis in Wiedererwägung.

Massnahmen: Aufhebung der Anordnung eines Zustimmungserfordernisses gegenüber A (teilweise Wiedererwägung).

Rechtskraft: Die Wiedererwägungsverfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.